

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.08.2009
zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Markt Rettenbach
vom 29.09.2006**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetztes erlässt der Markt Markt Rettenbach folgende 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzungen vom 28.08.2009, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 01.10.2015, 2. Änderungssatzung vom 27.10.2017, 3. Änderungssatzung vom 20.03.2020, 4. Änderungssatzung vom 25.09.2020, 5. Änderungssatzung vom 29.09.2023 und 6. Änderungssatzung vom 11.04.2025 zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Markt Rettenbach vom 29.09.2006:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.08.2009 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

- a) pro qm Grundstücksfläche 2,55 € / qm
- b) pro qm Geschossfläche 16,05 € / qm“

§ 2

§ 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.08.2009 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Bis 4 m³/ h 115,56 € pro Jahr inkl. Mehrwertsteuer

Bis 10 m³/ h 141,24 € pro Jahr inkl. Mehrwertsteuer“

§ 3

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.08.2009 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,43 € inkl. Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.08.2009 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird eine Gebühr nach Abs. 1 verrechnet. Wird für den Bezug von Bauwasser kein Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive Mehrwertsteuer für das Bauwasser für ein

- Einfamilienhaus 21,40 €
- Zweifamilienhaus 37,45 €
- Für jede weitere Wohnung 21,40 €
- Für gewerbliche Bauten je
Angefangene 100 qm überbaute
Fläche“ 21,40 €

§ 5

§ 14 (Mehrwertsteuer) der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.08.2009 erhält folgende Fassung:

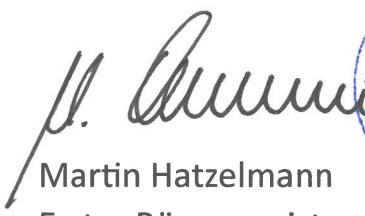
„Zu den Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen, gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft

Markt Rettenbach, den 14.11.2025



Martin Hatzelmann
Erster Bürgermeister